

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5
K&R

- Editorial: „Super-Konsortium“ gefährdet Publikationsvielfalt in der Wissenschaft · *Dr. Stephanie Pautke und Isabel Oest*
- 289 Nachbessern: ja, verteufeln: nein. Das NetzDG ist besser als sein Ruf
Dominik Höch
- 292 Zum Referentenentwurf eines NetzDG: Eine kritische Betrachtung
Thorsten Feldmann
- 297 § 90 TKG – Anwendbarkeit des Verbotes von „Minispionen“ im Zeitalter smarter Geräte · *Dr. Thomas Schwenke*
- 303 Aktuelle Rechtsentwicklungen bei Suchmaschinen im Jahre 2016
Dr. Sebastian Meyer und Dr. Christoph Rempe
- 310 Der Hinwirkungsanspruch bei unwahren Tatsachenbehauptungen
Dr. Simon Haug und Christopher Virreira Winter
- 319 Urheberrechtsschutz auf Onlineplattformen · *Miriam Angelstorff*
- 321 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 323 EuGH: Verpflichtung zur europaweiten Bereitstellung von Telefon-Teilnehmerdaten
- 327 BVerfG: Verletzung der Meinungsfreiheit durch Verurteilung wegen Beleidigung
mit Kommentar von *Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Heinz Ladeur*
- 330 BGH: Cordoba: Öffentliche Zugänglichmachung durch Kopieren eines frei zugänglichen Bildes im Internet
- 334 BGH: Videospiele-Konsolen III: Ansprüche bei Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen
- 341 OLG München: 1000 Euro Streitwert bei unerlaubter E-Mail-Werbung
- 342 LG Frankfurt a. M.: Unterlassungsanspruch gegen presserechtliche Informationsschreiben
mit Kommentar von *Dr. Verena Hoene*

20. Jahrgang

Mai 2017

Seiten 289 – 360

diesen Fall trotzdem nicht rechtlos dar (es kann sich gegen den dann erlassenen Bußgeldbescheid durch alle Instanzen rechtlich wehren); trotzdem ist es kritisch zu sehen, dass nicht das systemische Versagen (keine Einrichtung eines Beschwerdesystems), sondern auch der konkrete einzelne Verstoß zu einem Bußgeld führen soll. Hier sollte noch nachgebessert werden. Auch im Sinne der effektiven Durchsetzung des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts scheint eine Bußgeldbewehrung und damit letztlich eine staatliche Sanktion in Geld nicht angezeigt zu sein. Sollte ein Betroffener der Auffassung sein, dass das soziale Netzwerk zu Unrecht nicht gelöscht hat, bleibt ihm natürlich (auch im Wege der Einstweiligen Verfügung) der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

IV. Fazit

Der Gesetzesvorstoß ist richtig, notwendig und im Wesentlichen auch durchführbar. Die Kritiker des Gesetzes befürchten insgesamt „Chilling Effects“ auf die Meinungsfreiheit. Dies deshalb, weil mit Blick auf die Prüfungspflichten und die Bußgeldbewehrung soziale Netzwerke in Zukunft Beiträge einfach löschen werden, um einer Haftung zu entgehen. Dem ist zu entgegnen, dass es sich um eine recht mutlose Sicht auf die Interessen der sozialen Netzwerke handelt. Wenn den sozialen Netzwerken, die die Meinungsfreiheit befördern und zurecht in den entlegensten Winkel der Welt tragen wollen, derart viel an der Meinungsfreiheit liegt, dann muss man auch für diese

Meinungsfreiheit kämpfen. Das bedeutet: Wenn ein soziales Netzwerk wie Facebook der Auffassung ist, ein Post ist zulässig und nicht zu löschen, dann muss man eben auch bereit sein, diese Haltung zu verteidigen. Alles andere würde auf einen Freifahrtsschein für die Meinungsfreiheit gegenüber dem ebenfalls grundgesetzlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht hinauslaufen. An den finanziellen Möglichkeiten der großen sozialen Netzwerke (und diese sind auch nur von der Regelung betroffen), dürfte es jedenfalls nicht mangeln.

Und: Einige Kritiker malen ein Bild an die Wand, wo ungeschulte Praktikanten jetzt bei Facebook & Co. Aufgaben erfüllen müssten, die im „normalen“ und häufig folgenden Verfahren vor Gericht Berufsrichter und Rechtsanwälte durchführen. Der Denkfehler bei diesem Argument liegt schon darin, es als selbstverständlich anzusehen, dass diese Prüfungsaufgaben nur ungeschulte Mitarbeiter durchführen werden. Das ist ja aber nicht zwingend; es ist auf das unbedingte Interesse der sozialen Netzwerke an einem freien Austausch der Meinungen zu verweisen. Wem das wichtig ist (und das sollte es), der wird und sollte eben auch geschulte Mitarbeiter, auch Juristen einsetzen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Auch hier dürfte es an den finanziellen Ressourcen nicht fehlen. Es steht nirgendwo, dass die großen sozialen Netzwerke (und nur die trifft nach dem Gesetzentwurf das Fristenregime) davor verschont werden müssen, Beanstandungen durch ungelernete Kräfte durchführen zu dürfen.

RA Thorsten Feldmann, LL.M., Berlin*

Zum Referentenentwurf eines NetzDG: Eine kritische Betrachtung

Am 27. 3. 2017 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG-E) vorgelegt.¹ Es richtet sich an Betreiber von Social Media Plattformen, die nach Meinung des BMJV nicht genug gegen rechtswidrige Nutzerinhalte unternehmen. Das NetzDG-E verpflichtet Anbieter, ein wirksames Beschwerdemanagement einzurichten und offensichtlich rechtswidrige Inhalte regelmäßig innerhalb von 24 Stunden zu löschen. Außerdem sollen die Plattformbetreiber öffentlich berichten, wie sie auf Beschwerden reagiert haben. Schließlich, so Bundesjustizminister Heiko Maas, „muss bei Verstößen ein saftiges Bußgeld drohen“.² Der gegenwärtige Entwurf des NetzDG begegnet erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Bedenken. Im Rahmen dieses Beitrags sollen einige davon angesprochen werden.³

I. Mangelnde Erforderlichkeit, Geeignetheit und Wirksamkeit

1. In der Begründung des NetzDG-E beklagt das BMJV eine „massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz, insbesondere in sozialen Netzwerken“. Die

Debattenkultur sei oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. Dies ist nicht von der Hand zu weisen. Das Grundgesetz hat sich jedoch in Art. 5 für die Freiheit der Rede und damit auch dafür entschieden, nicht jede unangenehme Äußerung ihres Schutzes zu berauben. Das BVerfG ist seit jeher der Auffassung, dass infolge der geistigen Wirkung, die der Meinungskundgabe zugrunde liegt und die diese bezweckt, es vor allem im politischen Meinungskampf keinen Unterschied machen darf, ob die Äußerung „wertvoll“ oder „wertlos“, „richtig“ oder „falsch“, emotional oder rational begründet ist. Auch scharfe und übersteigerte Äußerungen fallen grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. „Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann“.⁴

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 Stand: 5. 4. 2017. Im Internet abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_NetzDG.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Zuletzt abgerufen am 9. 4. 2017.

2 Maas, Editorial, K&R 4/2017.

3 Für die Erörterung aller Bedenken fehlen Zeit und Platz.

4 BVerfG, 22. 6. 1982 – 1 BvR 1376/79, BVerfG 61, 1, 13 – NPD Europas.

Demnach sind auch Aggressivität und Hass nicht per se verboten und in weiten Bereichen sogar von der Verfassung geschützt. Ihr Schutz endet an grundgesetzkonform ausgestalteten Straftatbeständen und an im Einzelfall überwiegenden Grundrechten anderer. Das NetzDG-E verschiebt diese materiell-rechtliche Grenze nicht. Der Gesetzentwurf adressiert ausschließlich bereits heute schon rechtswidrige Inhalte, allerdings, anders als etwa § 10 TMG, nicht jeden rechtswidrigen Inhalt, sondern nur die im Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG-E enumerierten Straftatbestände. Meinungen, die zuvor schon erlaubt waren, bleiben erlaubt. Äußerungen, die jetzt schneller gelöscht werden sollen, waren zuvor schon verboten. Das NetzDG-E übt auf den sich unmittelbar Äußernden, den Täter, keinerlei juristischen Druck aus. Er muss sich, wie zuvor schon, von den bestehenden Straftatbeständen vor rechtswidrigen Äußerungen abschrecken lassen. Hass und Aggressivität packt das NetzDG-E jedenfalls nicht an der Wurzel an. Es ist mehr denn je Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Strafjustiz, Abhilfe zu schaffen.⁵

2. Jenseits der in § 1 Abs. 3 NetzDG-E aufgenommenen Tatbestände sind große Bereiche von Hate Speech, Aggressivität und Verletzungen weiterhin möglich. Trotz anderslautender Suggestionen in der Öffentlichkeit erhebt der Text des NetzDG-E nicht den Anspruch auf die Lösung der Aggressivitäts- und Hass-Probleme des gesellschaftlichen Diskurses, sondern konzentriert sich auf die Durchsetzung bestehenden Rechts – wie noch aufzuzeigen sein wird:⁶ nicht nur – in sozialen Netzwerken.

Die vom NetzDG-E erfassten Aggressivitäts- und Hasskategorien sind für Internetanbieter nichts Neues. Auch ohne das NetzDG-E sind sie Gegenstand lückenloser gesetzlicher Regelungen. Schon heute haben nicht nur Betroffene oder Strafverfolgungsbehörden, sondern auch Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, gegen Inhalte von Telemedien vorzugehen, die die Menschenwürde verletzen oder gegen strafrechtliche Normen verstoßen. Seit dem 1. 4. 2003 ist der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutzstaatsvertrag, JMStV) in Kraft, der in § 24 Abs. 1 und 3 erhebliche Bußgelder für unzulässige Inhalte vorsieht. Zu diesen unzulässigen Inhalten zählen gemäß § 4 JMStV insbesondere nach den §§ 86, 86 a, 130, 130 a, 131, 184 a bis 184 c StGB strafbare sowie die Menschenwürde verletzende Informationen. Die in § 1 Abs. 3 NetzDG-E aufgeführten Straftatbestände überschneiden sich erheblich mit den bestehenden Regelungen des JMStV, der gemäß § 2 Abs. 1 für alle Telemedien, also auch für Anbieter gemäß § 10 TMG, gilt. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Kommission für Jugendmedienschutz und der zuständigen Landesmedienanstalten gemäß § 59 Abs. 2 bis 4 RStV sind nach § 20 Abs. 4 JMStV für alle Telemedien anwendbar.⁷ Ungeachtet der kompetenzrechtlichen Frage, ob der Bund überhaupt mit dem NetzDG-E inhaltliche Fragen gesetzgeberisch regeln darf,⁸ ist vor dem Hintergrund der inhaltlichen Regulierung durch den JMStV das Bedürfnis nach weiteren Verwaltungskompetenzen und teilweise denselben bußgeldbewehrten Tatbeständen in Zweifel zu ziehen, zumindest jedoch sorgfältig zu begründen.

3. Auch in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht hätte es einer erneuten Regelung nicht bedurft. Alle Anbieter von Telemedien, auch soziale Netzwerke, sind gemäß § 10 TMG spätestens ab Kenntnis rechtswidriger Inhalte haftbar. Nach der Rechtsprechung des BGH⁹ finden die Haftungs-

privilegien der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) auf Unterlassungsansprüche überhaupt keine Anwendung. Die Störerhaftung,¹⁰ die Haftung für zu eigen gemachte Inhalte¹¹ und die Haftung für Internet-Links¹² werden permanent ausgeweitet. Der EuGH drängt die Haftungsprivilegien des Art. 14 ECRL für Plattformbetreiber immer weiter zurück.¹³ Es gibt eine klare Tendenz in der Rechtsprechung zur Haftungsverschärfung. Die Meinungsfreiheit im Netz ist unter Druck.

Das NetzDG-E bläst in dasselbe Haftungshorn. Dabei dekliniert es an einigen wesentlichen Stellen seine Lösungsansätze zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung nicht konsequent durch. Beispielsweise muss der inländische Zustellungsbevollmächtigte gemäß § 5 NetzDG-E nur gegenüber staatlichen Stellen, nicht jedoch gegenüber Betroffenen oder gar im Internet oder in anderen öffentlichen Verzeichnissen benannt werden. Die §§ 5 TMG und 55 Abs. 2 RfStV werden nicht dahingehend geändert, dass im Impressum nunmehr auch der inländische Zustellungsbevollmächtigte anzugeben wäre. Auch die Zivilprozessordnung wird nicht geändert. Im Falle eines zivilrechtlichen Vorgehens wird der Betroffene deswegen die Inkenntnissetzung oder seine Abmahnung nach wie vor an den Sitz des Anbieters im Ausland zu übermitteln und im Passivrubrum des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes diesen Sitz anzugeben haben, wo das Gericht ihn gemäß § 183 ZPO zustellen muss. Die Möglichkeit, die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten anzuordnen, besteht gemäß § 184 Abs. 1 ZPO bereits. Inwieweit § 5 NetzDG-E für Betroffene Verbesserungen mit sich bringt, ist höchst fraglich.

4. Auch die durch Art. 2 des NetzDG-E vorgenommene Änderung von § 14 Abs. 2 TMG, die übrigens nicht nur für soziale Netzwerke, sondern für alle Anbieter von Telemediendiensten gilt, und der damit verbundene Versuch zur Schaffung eines Auskunftsanspruchs bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen läuft ins Leere: Zwar wird man mit dem VI. Zivilsenat des BGH annehmen dürfen, dass sich gemäß § 242 BGB ein Auskunftsanspruch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen rechtfertigen ließe.¹⁴ Jedenfalls aber fehlt es an der gesetzgeberischen Bestimmung der in § 14 Abs. 2 TMG vorgesehenen „zuständigen Stelle“. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung, wer diese Stelle ist und in welchem Verfahren und unter welchen Voraussetzungen eine Anordnung ergehen kann, darf eine Auskunft nicht erteilt werden.¹⁵ Bei persönlichkeitsrechtlichen Auskunftsverlangen fehlen darüber hinaus die gesetzlichen Leitplanken, wie sie für das Urheberrecht in § 101 UrhG und für das Patentrecht in § 140 b PatG fest-

5 So auch *Prantl*, „Der Selbstjustizminister“, Süddeutsche Zeitung vom 5. 4. 2017, im Internet abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/face-book-der-selbstjustizminister-13451901>, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2017.

6 Vgl. unten Ziffer II. 2. b) aa).

7 *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 2 JMStV, Rn. 13.

8 Vgl. dazu unten Ziffer II. 1.

9 Aus der Rechtsprechung des I. Zivilsenats hierzu grundlegend BGH, 11. 3. 2004 – I ZR 304/01, K&R 2004, 486 ff. – Internet-Versteigerung I; aus der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats jüngst wieder BGH, 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, K&R 2016, 329 ff., Rn. 19 – *jameda II*; a. A. KG Berlin, 16. 4. 2013 – 5 U 63/12, K&R 2013, 593 = *Juris*, Rn. 107.

10 BGH, 28. 7. 2015 – VI ZR 340/14, K&R 2015, 652 ff.

11 BGH, 4. 4. 2017 – VI ZR 123/16.

12 EuGH, 8. 9. 2016 – C-160/15, K&R 2016, 661 ff. – *GS Media* und nachfolgend LG Hamburg, 18. 11. 2016 – 310 O 02/16, abrufbar im Internet unter https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2016/12/LG-Hamburg_Beschluss161118.pdf, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2017.

13 EuGH, 19. 7. 2011 – C-324/09, K&R 2011, 567 ff. – *l'Oréal*.

14 BGH, 1. 7. 2014 – VI ZR 345/13, K&R 2014, 589 ff. – *Arztbewertung I*.

15 *Heckmann*, in: *juris-PraxKomm* zu § 14 Abs. 2 TMG, 5. Aufl. 2017, Rn. 400.

gelegt sind, zumal über alledem die Frage schwebt, ob Internetanbieter nunmehr zur Sicherung von Auskunftsverlangen verpflichtet sein sollen, ähnlich wie Telekommunikationsanbieter gemäß § 111 TKG und entgegen § 13 Abs. 6 TMG die Identität ihrer Nutzer rechtssicher festzustellen.¹⁶ Bislang musste man mit dem BGH davon ausgehen, dass die von der Anonymität verliehene Sicherheit vor Verfolgung einen einschüchternden Effekt auf die Ausübung der Meinungsfreiheit vermeidet und unter grundrechtlichen Erwägungen eine begrüßenswerte Errungenschaft darstellt.¹⁷ Das NetzDG-E versäumt es, diese essentiellen Vor- und Folgefragen der Rechtsdurchsetzung zu klären und sich eindeutig dazu zu bekennen, die „Heilige Kuh“ der Anonymität im Internet schlachten zu wollen. Der Gesetzentwurf kämpft nicht mit offenem Visier.

5. Essentielle Verfahrensfragen bleiben auch in Bezug auf Vorabentscheidungsverfahren gemäß § 4 Abs. 5 NetzDG-E offen. Sofern das Bundesamt für Justiz ein Bußgeld verhängen will, weil der Netzwerkanbieter nach Auffassung der Behörde einen rechtswidrigen Inhalt nicht entfernt hat, muss es die Rechtswidrigkeit des Inhalts vorab durch das AG Bonn bestätigen lassen. Diese Regelung ist sicherlich gut gemeint, versucht doch der Staat vorausseilend durch den Richtervorbehalt den Vorwurf zu entkräften, das Bundesamt zur Justiz schwinde sich zu einer Zensurbehörde auf, die alleine über die Rechtmäßigkeit von Äußerungen urteilt. Allerdings führt die Einrichtung des Vorabentscheidungsverfahrens zu erheblichen Verzögerungen, bedenkt man die ohnehin schon in Amtsgerichten bei Ordnungswidrigkeiten bestehende Verfahrensdauer. Vor allem aber versäumt es das NetzDG-E, das Vorabentscheidungsverfahren, das als Garant der Meinungsfreiheit dienen soll, konkret durch eine am Schutzzweck des Grundrechts ausgerichtete Verfahrensordnung auszugestalten. Im Bußgeldverfahren des Ordnungswidrigkeitenrechts gibt es außer § 45 OWiG keine gerichtliche Zuständigkeit. § 69 Abs. 4 OWiG sieht zwar ein Zwischenverfahren vor, bei dem sich der Richter vor dem Hauptverfahren mit der Auffassung der Verwaltung befasst und den Vorgang unter Umständen im Falle von Mängeln an der Sachverhaltsermittlung an die Behörde zurück verweist. Eine derartige Vorabprüfung im Zwischenverfahren ist mit dem von § 4 Abs. 5 NetzDG-E vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren nicht vergleichbar, weil – so die ausdrücklich die Gesetzesbegründung des NetzDG-E – der Richter den von der Behörde ermittelten und vorgetragenen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat. Dies erscheint mit dem prozeduralen Grundrechtsschutz des Anbieters nicht vereinbar, dessen Stellungnahme einem Vorabentscheidungsantrag der Behörde beizufügen ist, der aber zumindest nach dem NetzDG-E keine Erwidlungsmöglichkeit auf den Antrag selbst hat.

6. Schließlich ist die verfassungsrechtliche Geeignetheit der umfassenden Berichtspflicht des § 2 NetzDG-E in Frage zu stellen. Diese ändert an dem konkreten Hass-Problem nichts. Stattdessen gefährdet sie Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen und gerät mit dem verfassungsrechtlich verankerten Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung – *nemo tenetur se ipsum accusare* – des § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO in Konflikt. Gesetzestext und -begründung des NetzDG-E schweigen sich dazu aus, weswegen eine so weit reichende Transparenz, die diese Bedenken überwiegt, geboten sein soll. Sie erscheint selbstzweckhaft und dem Ärger des Ministeriums geschuldet, dass sich Facebook beharrlich

und erfolgreich dagegen gewehrt hat, Einblick in seine Prüfpraxis zu gestatten.¹⁸

II. Verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken

Über die genannten inhaltlichen Unzulänglichkeiten hinaus, begegnet das NetzDG-E verfassungs- und europarechtlichen Bedenken.

1. Gesetzgebungskompetenz

Ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs stützt sich das BMJV in Bezug auf die Frage, ob der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das NetzDG-E hat, auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft), Nr. 7 (öffentliche Fürsorge) sowie Nr. 1 (Strafrecht) GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG. Dies ist fraglich. Ausweichlich der öffentlichen Äußerungen des Bundesministers geht es beim NetzDG-E nicht im Kern um wirtschaftliche Belange und schon gar nicht um das Strafrecht. Es geht vielmehr um die Regulierung von Inhalten in sozialen Netzwerken und um den öffentlichen Diskurs, die der Bundesgesetzgeber als Gefahr für die Demokratie erkannt haben will. Damit stellt die Begründung mit ihrem einleitenden Verweis auf Fake News einen direkten Zusammenhang zur öffentlichen Meinungsbildung her. Es geht dem Bund folglich um die Regulierung der Massenkommunikation in sozialen Netzwerken und um deren Effekt auf Öffentlichkeit und Demokratie.

Zwar ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder für Telemedien umstritten.¹⁹ Im Falle des NetzDG-E können aber nicht die grundsätzliche Verteilung der Kompetenz nach Art. 70 GG, wonach die Gesetzgebungskompetenz im Regelfall den Ländern zusteht, und die bisherigen einheitlichen Regelungen durch die Landesgesetzgeber im Wege von Staatsverträgen außer Betracht bleiben. Vor allem muss in Zweifel gezogen werden, ob, wie die Gesetzesbegründung meint, eine Rechtszersplitterung droht, die nur durch ein Bundesgesetz vermieden werden kann. Wie bereits ausgeführt, existiert mit dem JMStV ein länderübergreifend einheitlicher inhaltlicher Maßstab für die Beurteilung von Inhalten in Telemedien mit länderübergreifender behördlicher Kompetenzen der KJM. Mit dem NetzDG-E leistet der Bund der Zersplitterung Vorschub, denn es wird für dieselben Sachverhalte ein neben bisherigen Gesetzen bestehender, weiterer Regelungskomplex mit weiteren Sanktionen geschaffen, für dessen Überwachung der Einhaltung eine weitere Behörde zuständig ist. Der Bundesgesetzgeber verhindert mit dem NetzDG-E eine Zersplitterung nicht. Er schafft sie.

Wenn die Länderkompetenz einmal eröffnet ist, erfasst sie auch Annexgebiete, wie etwa Finanzierungsfragen und vor allem auch die Gewährleistung der allgemeinen Gesetze sowie Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, um die es im NetzDG-E nahezu ausschließlich geht. Normen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem bestimmten Sachbereich dienen, sind für die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen dem

16 Zum Ganzen *Paschke/Halder*, MMR 2016, 723, 724 ff.

17 BGH, 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08, K&R 2009, 565 ff. – spickmich.de.

18 Interview: „Facebook nimmt seine eigenen Nutzer nicht ernst genug“ – Löschrupps bleiben auch dem Bundesminister verschlossen. Abrufbar im Internet unter http://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/Heiko-Maas-im-Zapp-Interview-Facebook-nimmt-seine-eigenen-Nutzer-nicht-ernst-genug-Loeschtrupps-bleiben-auch-dem-Bundesminister-verschlossen,pressemeldungndr17984.html. Zuletzt abgerufen am 9. 4. 2017.

19 Vgl. in Bezug auf den Jugendmedienschutz *Liesching/Schuster* (Fn. 7), § 17 JuSchG, Rn. 6 m. w. N.

Sachbereich zuzurechnen, zu dem sie in einem notwendigen Zusammenhang stehen.²⁰

2. Grundrechtliche Aspekte: Chilling Effects

a) Einschüchterungseffekt

Die §§ 3 und 4 NetzDG-E entfalten in Bezug auf die Zugänglichmachung von Äußerungen eine einschüchternde Wirkung. Nach den einleitend wiedergegebenen Worten des Bundesjustizministers wird man den Aspekt der Abschreckung zumindest in gewisser Hinsicht als Triebfeder der gesetzlichen Regelung ansehen können. „Saftige Bußgelder“ sollen „drohen“. Diese Finalität ist vor dem Hintergrund grundrechtlicher Wertungen und insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 5 Abs. 1 GG problematisch. Das BVerfG betont in ständiger Rechtsprechung, dass jede staatliche Sanktion für die Ausübung der Meinungsfreiheit auch insoweit einer Überprüfung zu unterziehen ist, als von der Regelung ein überschießend einschüchternder Effekt auf die Ausübung der Meinungsfreiheit insgesamt ausgeht.²¹ Vor allem dürfen Behörden gesetzlich keine Handlungs- und Wertungsspielräume²² eingeräumt werden, die zu einer Selbstzensur führen. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich der Begriff von der „Schere im Kopf“ eingebürgert, die dazu führt, dass aus Furcht vor staatlicher Sanktion eine Äußerung unterbleibt, obwohl sie vielleicht zulässig wäre und so der öffentlichen und freien Meinungsbildung von vornherein entzogen wird. Wegen des die Demokratie schlechthin konstituierenden Werts der Meinungsfreiheit²³ können derartige Chilling Effects zu einer Verfassungswidrigkeit der Norm führen. All dies gilt freilich nicht nur für Regelungen, die sich an den unmittelbar Äußernden richten, sondern auch für Regelungen an denjenigen, der die Äußerung verbreitet, wie den Anbieter eines sozialen Netzwerks oder einen anderen Intermediär. Zu dem von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Kommunikationsprozess zählt nämlich auch die Mitteilung einer fremden Meinung oder Tatsachenbehauptung, und zwar auch dann, wenn der Mitteilende sich diese weder zu eigen macht noch sie in eine eigene Stellungnahme einbindet, sondern die fremde Äußerung lediglich verbreitet.²⁴

Chilling Effects ergeben sich insbesondere dann, wenn die sanktionsbewehrte Norm in Bezug auf ihren personellen und sachlichen Anwendungsbereich nicht hinreichend klar ist. Wer nicht weiß, ob eine Millionenbußgelder androhende Norm auf ihn und eine von ihm verbreitete Äußerung Anwendung findet, wird gut beraten sein, von einer Verbreitung der Äußerung Abstand zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er zur Prüfung der Äußerung nur 24 Stunden Zeit hat.

b) Unklarheiten

Das NetzDG-E enthält eine ganze Reihe von Unklarheiten, die Chilling Effects befördern.

aa) Dies beginnt bereits beim persönlichen Anwendungsbereich. Zwar sollen laut Klammerzusatz in § 1 Abs. 1 NetzDG-E nur „soziale Netzwerke“ erfasst sein. Auch die politische Diskussion im Vorfeld des Entwurfs und die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu den jüngsten Entwicklungen lassen darauf schließen, dass es dem BMJV hauptsächlich um Facebook, YouTube und Twitter als Zielobjekt der Sanktionsandrohungen ging. Die Definition des „sozialen Netzwerks“ in § 1 Abs. 1 NetzDG-E geht aber weit über Facebook, YouTube und Twitter hinaus und erfasst alle Telemedienanbieter, die mit

Gewinnerzielungsabsicht Plattformen betreiben, die es „Nutzern ermöglichen, beliebige Inhalte mit anderen Nutzern auszutauschen, zu teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“. Dies trifft auf nahezu jeden interaktiven Internetdienst zu, also auch auf E-Mail- oder Hosting-Provider, Anbieter von Instant Messaging Services, Online-Shops mit Bewertungs- und Empfehlungsfunktionen, journalistisch-redaktionelle Anbieter, sofern sie ein Nutzerforum unterhalten, oder Bewertungsportalbetreiber. In Zeiten des Web 2.0/3.0 fällt es schwerer, die Anbieter auszuklammern, die nicht unter die Definition § 1 Abs. 1 NetzDG-E fallen.

bb) § 1 Abs. 2 NetzDG-E erweist sich als untauglicher Versuch, den Anwendungsbereich des NetzDG-E auf die großen Dienste zu beschränken. Während noch in der ersten Fassung des Gesetzentwurfs von „registrierten Nutzern“ die Rede war, ist nach der aktuellen Fassung nur noch derjenige Anbieter von den Verpflichtungen des NetzDG-E befreit, der „im Inland weniger als zwei Millionen Nutzer hat“. Nunmehr kommt es also nicht nur auf die Anzahl der Nutzer an, die möglicherweise Inhalte im Dienst posten können, weil dies regelmäßig eine Registrierung voraussetzt, sondern auch auf die, die den Dienst in jedweder Hinsicht nutzen und, ohne registriert zu sein, die Inhalte etwa nur lesen können. Der Wegfall des Registrierungserfordernisses ist einerseits sachgerecht, denn für die Frage des Verletzungspotenzials eines Inhalts, der über eine Plattform verbreitet wird, ist nicht ausschlaggebend, wie viele Nutzer möglicherweise derartige Inhalte posten können, sondern nur Verbreitungsgrad, also die Frage, wie viele Leser die Nachricht erreichen kann. Andererseits führt der Wegfall des Registrierungserfordernisses dazu, dass eine unübersehbare Anzahl von Anbietern in den Anwendungsbereich des NetzDG-E einbezogen werden und die beabsichtigte Beschränkung des § 1 Abs. 2 NetzDG-E ihr Ziel verfehlt.

Fraglich ist auch, wie die Nutzeranzahl ermittelt werden soll. Die Anzahl von Page Impressions lässt sich nicht heranziehen, denn diese schließen Mehrfachaufrufe desselben Nutzers ein. Ferner ginge der Versuch ins Leere, den Nutzer mit dem Unique Visitor gleichzusetzen, denn § 1 Abs. 2 NetzDG-E mangelt es an der Bestimmung des erforderlichen zeitlichen Elements: Ein „Unique Visit“ rechnet zwar mehrere Page Impressions einem bestimmten Nutzer zu, allerdings nur dann, wenn diese innerhalb eines klar bestimmten Zeitraums erfolgen²⁵ und eindeutig bestimmt ist, anhand welcher Kriterien der Nutzer zu identifizieren ist. So bleibt unklar, ob die in § 1 Abs. 2 NetzDG-E vorgesehene Anzahl von zwei Millionen Nutzern am Tag, in der Woche, im Monat oder im Jahr unterschritten werden muss, um von der Regulierung verschont zu bleiben.

In diesem Zusammenhang stellen sich ferner ungelöste datenschutzrechtliche Fragen eines beweissicheren Trackings, denn noch immer ist fraglich, in welchem Umfang ein Websitebetreiber nicht registrierte Nutzer überhaupt identifizieren darf. Nimmt man die Regelung des § 1 Abs. 2 NetzDG-E ernst, muss der Anbieter seine Nutzer

20 BVerfG, 10. 2. 2004 – 2 BvR 834/02 u. 1588/02, NJW 2004, 750, 751.

21 BVerfG, 13. 5. 1980 – 1 BvR 103/77, BVerfGE 54, 129, 135 – Kunstkritik.

22 BVerfG, 4. 11. 1986 – 1 BvF 1/84, BVerfGE 73, 118, 118 – 4. Rundfunkentscheidung.

23 BVerfG, 20. 3. 1952 – 1 BvL 12/51, BVerfGE 1, 198, 212 – Lüth.

24 BVerfG, 25. 6. 2009 – 1 BvR 134/03, NJW-RR 2010, 470.

25 So die in der Wikipedia enthaltene Definition des Unique Visits, abrufbar im Internet unter https://de.wikipedia.org/wiki/Unique_Visit, zuletzt abgerufen am 9. 4. 2017.

zumindest so identifizieren, dass er beweisen kann, weniger als zwei Millionen Nutzer zu haben. Wie das funktionieren soll, weiß wohl niemand. Auch hier vermisst man eine klare Vorgabe des Gesetzesentwurfs.

cc) Wie eingangs ausgeführt, verweist § 1 Abs. 3 NetzDG-E bei der Frage, was als „rechtswidriger Inhalt“ anzusehen ist, auf die in der Norm genannten Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Diesen Vorschriften mangelt es eingedenk der Erkenntnismöglichkeiten eines Strafprozesses mit dem strafprozessualen Arsenal an Wahrheitsfindungsinstrumenten sicherlich nicht an verfassungskonformer Bestimmtheit in Bezug auf die Tathandlung an sich. Ein Telemediendiensteanbieter verfügt über dieses Arsenal nicht. Er steht zudem unter massivem Druck, wenn er innerhalb der von § 3 Abs. 2 Ziffer 2 NetzDG-E vorgesehenen 24-Stunden-Frist beurteilen soll, ob durch ein Posting eines Nutzers der objektive Tatbestand einer Strafvorschrift erfüllt ist. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass nicht jede Eingabe eine Beschwerde darstellt oder diese nicht ernst gemeint ist und nicht jede Beschwerde live und in Echtzeit bearbeitet werden kann, sondern gewisse Zeit vergehen muss, bis die Prüfung beginnt. Druck folgt vor allem auch daraus, dass in Ansehung der einschlägigen Straftatbestände sich nicht immer aus der Äußerung selbst die Verletzung ergibt. Wie kann ein Internetanbieter wissen, ob die von Nutzer vorbereitete Straftat, gemäß den §§ 86 a, 91 StGB den Bestand oder die Sicherheit eines Staates beeinträchtigt? Wie kann der Diensteanbieter innerhalb von 24 Stunden prüfen, ob ein Nutzer gemäß § 100 a StGB wider besseres Wissen falsche Nachrichten verbreitet, die so beschaffen sind, dass sie im Falle ihrer Echtheit die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden können. Wie kann der Internetanbieter den Kontext erfahren, den er zwingend kennen muss, um eine strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB festzustellen? Wie kann der Diensteanbieter vor allem wissen, ob eine in Bezug auf einen Dritten erhobene Tatsachenbehauptung gemäß § 186 StGB „nicht erweislich wahr“ ist. Der Diensteanbieter hat dieses Wissen nicht und er kann es sich in der Regel nicht verschaffen. Es ist offensichtlich, dass nicht nur in Zweifelsfällen aufgrund der vom NetzDG-E ausgesprochenen „Drohung mit einem saftigen Bußgeld“ von bis zu 50 Millionen Euro (§ 4 Abs. 2 NetzDG i.V.m. § 30 OWiG) eine sofortige Löschung des Inhalts auch ohne Prüfung erfolgt, spätestens wenn absehbar ist, dass die Prüfung auch innerhalb von sieben Tagen selbst bei größten und teuersten Anstrengungen nicht mit der hinreichenden Sicherheit („erweislich wahr“, § 186 StGB) zu dem Ergebnis führt, dass der Inhalt juristisch unproblematisch ist. Kurz: Auch rechtmäßige Äußerungen werden aus Angst vor Sanktionen gelöscht. Im Lichte der eingangs geschilderten Rechtsprechung des BVerfG werden die vom NetzDG-E ausgehenden Chilling Effects nicht mit Art. 5 GG in Einklang zu bringen sein.

§ 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 NetzDG-E wischen als Kollateralschaden mit ihren starren Löschfristen zugleich handstreichartig die mit gutem Grund vorsichtig austarierte Rechtsprechung des BGH der Entscheidungen Blogspot²⁶ und jameda II²⁷ beiseite, die zwar einerseits auch die Betroffenenbelange in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen, andererseits aber die Nöte des Intermediärs bei der Sachverhaltsermittlung anerkennen und einen angemessenen Ausgleich zwischen Meinungsfreiheit- und Persönlichkeitsrecht schaffen, der vor allem auch in zeitlicher Flexibilität besteht. Das NetzDG-E ignoriert diese Nöte

und verfügt einseitig zulasten des Anbieters die Löschung, auch wenn diesem eine Prüfung in der vom Gesetz vorgesehenen Zeit nicht abverlangt werden kann.

3. Europarecht

Das NetzDG-E kollidiert schließlich mit zentralen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie. Eine umfassende europarechtliche Aufarbeitung würde den Rahmen dieses Beitrags um ein Vielfaches sprengen. Daher seien im Folgenden nur die wesentlichen Bedenken kurz abgehandelt:

Nach Art. 3 Abs. 2 ECRL gilt das Herkunftslandprinzip. Vor allem Facebook als in Irland niedergelassener Anbieter profitiert davon. Deswegen bemüht sich die Begründung des Gesetzesentwurfs, das NetzDG-E als „Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen“ zu deklarieren. Denn für diese solche Maßnahmen gilt gemäß Art. 3 Abs. 4 lit. a Ziffer i ECRL das Herkunftslandprinzip nicht. Allerdings ist das NetzDG-E keine solche Maßnahme. Erstens richtet sich das NetzDG-E nicht auf einen bestimmten Dienst, wie es Art. 3 Abs. 4 ECRL verlangt,²⁸ sondern auf alle Dienste gemäß § 1 Abs. 1 NetzDG-E. Des Weiteren sind „Maßnahmen“ in diesem Sinne ausschließlich behördliche Schutzmaßnahmen nach Abwägung in einem konkreten Einzelfall.²⁹

Durch die Fristen in § 3 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 NetzDG-E verstößt der Entwurf auch gegen Art. 14 Abs. 1 lit. b ECRL, der mit seinem Unverzüglichkeitskriterium einen zeitlich flexiblen Maßstab schafft, der auch zugunsten des Anbieters („ohne schuldhaftes Zögern“) eine längere Frist als 24 Stunden oder sieben Tage zur Folge haben kann. Auch verlangt Art. 14 Abs. 1 lit. b ECRL nicht die unverzügliche Löschung im Sinne eines Handlungserfolgs, sondern lediglich, dass der Anbieter unverzüglich „tätig“ wird, also mit der Handlung beginnt.

Die Pflicht zum Tätigwerden des Art. 14 Abs. 1 lit. b ECRL setzt überdies erst ein, nachdem der Anbieter positive Rechtskenntnis erlangt hat, dass ein bestimmter Inhalt rechtswidrig ist.³⁰ Daraus leitet die deutsche höchstgerichtliche Rechtsprechung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes,³¹ aber auch im Persönlichkeitsrecht,³² die Verpflichtung des Betroffenen ab, die vermeintliche Rechtsverletzung in der Inkennntnissetzung so konkret zu fassen, dass der Adressat des Hinweises den Rechtsverstoß unschwer – d. h. ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung – feststellen kann. Derartige Nutzerobliegenheiten sind § 3 Abs. 2 NetzDG-E fremd. Vielmehr legt der Gesetzesentwurf in § 3 Abs. 2 Ziffer 3 NetzDG-E nahe, dass der Anbieter eines sozialen Netzwerks sich durch Einholung weiterer Stellungnahmen der Verfasserin oder des Verfassers aktiv Kenntnis über die die Rechtswidrigkeit des in Rede stehenden Inhalts begründenden Umstände zu verschaffen hat. Hier deutet die Begründung eine imma-

26 BGH, 25. 10. 2011 – VI ZR 93/10, K&R 2012, 110 ff. – Blogspot.

27 BGH, 1. 3. 2016 – VI ZR 34/15, K&R 2016, 329 ff. – jameda II.

28 Mitteilung der EU-Kommission vom 14. 5. 2003, KOM(2003) 259 endgültig, S. 5.

29 Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 5 TMG, Rn. 22.

30 Spindler/Schuster (Fn. 29), § 10 TMG, Rn. 18.

31 BGH, 17. 8. 2011 – I ZR 57/09, K&R 2011, 727 – Stiftparfüm.

32 BGH, 25. 10. 2011 – VI ZR 93/10, K&R 2012, 110 ff. – Blogspot.

nente Schwäche des Gesetzesentwurfs selbst an, denn in den meisten Fällen ist eine Prüfung der Rechtmäßigkeit eines bestimmten Inhalts ohne Berücksichtigung des Kontextes und weiterer, außerhalb der Äußerung stehenden Tatumstände nicht möglich. Häufig sind es erst komplexe Abwägungsprozesse unter Berücksichtigung solch externer Faktoren, die das richtige Prüfungsergebnis zu Tage fördern. Daher ist dem Betroffenen zumindest eine schlüssige Begründung der Rechtswidrigkeit abzuverlangen.

Darüber hinaus bezieht sich die Verpflichtung zur Entfernung einer Information nach Art. 14 ECRL immer nur auf den konkret als rechtswidrig gemeldeten Inhalt. Nach weiteren Verletzungen muss der Anbieter nicht suchen. § 3 Abs. 2 Ziffer 6 NetzDG-E begründet aber genau diese Verpflichtung und erweitert damit den von der E-Commerce-Richtlinie gezogenen Pflichtenkreis, so dass auch ein Verstoß gegen Art. 15 ECRL nahe liegt, wonach von einem Anbieter nicht verlangt werden kann, nach Verletzungen zu forschen.

Schließlich begründen die §§ 2, 3 Abs. 2 Ziffern 1, 4 und 5, 3 Abs. 3 und Abs. 4 NetzDG-E neue Pflichten gerade auch

für nicht im Inland ansässige Anbieter, die nicht gerechtfertigte Einschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Art. 3 Abs. 2 ECRL begründen.

III. Fazit

Der Entwurf des NetzDG stellt eindrucksvoll unter Beweis, dass es nicht viel Licht braucht, um viel Schatten zu erzeugen. Er krankt an vielen Stellen. Verfassungs- und europarechtliche Zweifel drängen sich auf. Vor allem ist die Neuregelung nicht erforderlich. Das bestehende Haftungs- und Verantwortlichkeitssystem für Intermediäre erfasst schon heute alle durch den Entwurf adressierten Sachverhalte. Dort, wo der Gesetzesentwurf Verbesserungen für die Betroffenen bieten könnte, springt er zu kurz, so dass man auch Bedenken an seiner Wirksamkeit anmelden muss. Wenn es wirklich Defizite bei der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken zu beklagen gibt, wird sie dieser Entwurf nicht beheben. Er gehört verworfen. Am elegantesten wäre es, ihn der sachlichen Diskontinuität des Bundestags zum Opfer fallen zu lassen.

RA Dr. Thomas Schwenke, LL.M., Berlin*

§ 90 TKG – Anwendbarkeit des Verbotes von „Minispionen“ im Zeitalter smarter Geräte

Als „smart“ werden Geräte bezeichnet, die dank Sensoren, wie z. B. Mikrofonen, Computereinheiten und Anbindung an das Internet, den Alltag von Menschen bequemer oder effizienter gestalten sollen. Da die Geräte immer unauffälliger werden und z. B. auch in Spielzeugen Eingang finden, werden ihnen zunehmend Verletzungen der Privatsphäre vorgeworfen. So erklärte die Bundesnetzagentur mit Verweis auf das Verbot des Missbrauchs von Sende- oder sonstigen Telekommunikationsanlagen gem. § 90 TKG, die smarte Spielzeugpuppe „My Friend Cayla“ (kurz „Cayla“) für verboten. Der folgende Aufsatz nimmt diesen Fall zum Anlass, um zu untersuchen, inwieweit das Verbot des § 90 TKG der Verbreitung und Nutzung von smarten Technologien entgegenstehen könnte und ob es überhaupt noch zeitgemäß ist.

I. Einleitung

Als der Gesetzgeber 1986 das heute in § 90 TKG normierte Verbot von so genannten „Minispionen“ verabschiedete, hatte er typische Spionagewerkzeuge im Sinne, die als Alltagsgegenstände getarnt waren. Das Verbot richtete sich gegen sendefähige und als Alltagsgegenstände getarnte Geräte, wie z. B. Feuerzeuge oder Kugelschreiber mit eingebauten Mikrofonen, die „von vornherein keinem aner kennenswerten Zwecke, sondern nur dem heimlichen Abhören der Gespräche anderer dienen sollten.“¹ Auch optische Geräte, wie z. B. Gürtelkameras oder Lasermikrofone fügten sich in die Vorstellung des Gesetzgebers.²

Diese Eindeutigkeit des gesetzlichen Tatbestandes wird im Zeitalter smarter Geräte jedoch auf eine Probe gestellt.

Anders als frühere Technologien, weisen die modernen Geräte oft keinen fest definierten und geschlossenen Funktionsumfang auf. Ganz im Gegenteil zeichnen sie sich als Minicomputer oder aufgrund der Eingliederung in größere Computersysteme durch eine Vielfalt an Funktionen aus. Diese Geräte sind häufig mobil, sehr klein und bedürfen neuartiger Schnittstellen zur Kommunikation mit Menschen.³

Dabei setzt sich zunehmend die Sprachsteuerung durch, die vor allem in „digitalen Assistenten“ zum Einsatz kommt. Diese in Smartphones (z. B. „Siri“ in iPhones von Apple) oder in Lautsprechern (z. B. „Alexa“ in Lautsprechern von Amazon) eingesetzten Systeme nehmen dabei die Worte der Anwender auf, um sie an die Serviceanbieter weiter zu leiten. Von diesen wird das Gesprochene verarbeitet, um den Anwendern z. B. Fragen zu beantworten, Einkaufsvorgänge auszulösen oder um Haushaltsgeräte zu steuern.⁴ Auch die von einem US-Hersteller entwickelte smarte Spielzeugpuppe „Cayla“ ist ein digitaler Assistent, der Kindern dienen soll und seit 2014 auch in Deutschland vertrieben wird.⁵

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. XII.

1 BT-Drs. 10/1618, S. 6 u. 10; BT-Drs. 10/5453, S. 9.

2 BT-Drs. 17/5707, S. 78; *Foderà-Pierangeli*, JurPC Web-Dok 2008, Nr. 179 (alle nachfolgenden Links zuletzt abgerufen am: 20. 3. 2017).

3 *Fabian*, Bestimmungsfaktoren des Ubiquitous Computing, in: TAUCIS – Technikfolgenabschätzung Ubiquitäres Computing und Informationelle Selbstbestimmung, 2006, S. 63, 12 ff.; mit smarten Geräte verwirklicht sich das Konzept einer, als „Ubiquitous Computing“ bezeichneten Durchdringung des Alltags mit Computergeräten, s. *Weiser*, Scientific American 1991, Vol. 265, Nr. 3, p. 94.

4 *Hager*, BvD-NEWS, 2017, Nr. 1, https://www.bvdnet.de/fileadmin/BvD_eV/BvDNews/17_BvDNews17-1.pdf, S. 51 ff.

5 Über uns, Vivid GmbH, <http://vivid.de/about/>.